

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902**

56 (26.2.1902)

# Beilage zu Nr. 56 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 26. Februar 1902.

## Badischer Landtag.

### 6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom Samstag, den 22. Februar 1902.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vicepräsidenten Herrn Franz v. Bodman.  
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenk, Ministerialdirektor Geh. Rath Becker, die Ministerialräthe Dr. Krebs, Tröger, Dr. Düringer und Dr. Rießer.

Der Erste Vicepräsident eröffnete die Sitzung um 10 Uhr und gibt bekannt, daß der Durchlauchtigste Präsident durch Unwohlsein an der Teilnahme an der heutigen Sitzung verhindert sei.

Eingekommen sind:  
a. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Rath Frhr. Ferdinand v. Bodman, Geh. Rath Frhr. v. Neubronn, Frhr. v. Geler, Frhr. v. Köber und Kommerzienrath Krafft.

b. Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a. die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, ordentlicher Etat, Ausgabebetitel VIII (Strafanstalten) und Einnahmebetitel II (Strafanstalten);

b. die erteilte Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern, die Fortsetzung der Nebenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betreffend;

c. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Handshühheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betreffend;

d. die Genehmigung des Budgets der Großh. Oberrechnungskammer für 1902 und 1903 und die Unbeanstandeterklärung der Denkschrift dieser Staatsstelle für die Jahre 1899/1901;

e. die Genehmigung der Anforderungen unter § 1 bis 5 des Artikels III des außerordentlichen Etats von dem Budget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1902 und 1903.

An Petitionen war eingelaufen: Petition des Gemeinderaths und verschiedener Beamten in Müllheim, die Einverleibung der Stadt Müllheim in die zweite Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs betreffend. Die Petition wurde der Kommission für den betreffenden Gesetzentwurf überwiesen.

Frhr. v. Rüdiger erstattete sodann namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Verhütung der Zerstückelung landwirtschaftlicher Anwesen betreffend. Der Zweck des Gesetzentwurfs sei die Bekämpfung der sogenannten Güterschlächtereien, deren nachtheilige Folgen zu allgemein bekannt seien, als daß es einer besonderen Hervorhebung derselben bedürfe. Diese nachtheiligen Folgen, gegen welche die bereits früher ergriffenen Abhilfemaßnahmen nichts Hinreichendes ausgerichtet hätten, beträfen nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Allgemeinheit. Diese letztere werde insbesondere in doppelter Beziehung in Mitleidenschaft gezogen, einmal werde durch die Güterschlächtereien das landwirtschaftliche Proletariat verarmt und dann sei sie nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung der landwirtschaftlichen Güter.

Es müsse daher als ein verdienstvolles Werk bezeichnet werden, wenn diesem volkswirtschaftlich schädlichen Treiben im Wege der Gesetzgebung entgegengetreten werde. Den Maßnahmen des vorliegenden Entwurfs läge der Gedanke zu Grunde, durch Verringerung des erwarteten Gewinnes das Geschäft der Güterhändler als ein weniger gewinnbringendes zu gestalten und dadurch die Güterhändler treibende Kraft zu unterbinden. Von demselben Gedanken gehe auch das württembergische Gesetz über die gleiche Materie vom 23. Juni 1853 aus; die mit diesem Gesetze gemachten Erfahrungen seien günstige und man habe daher seine Bestimmungen auch in das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche aufgenommen. Der landesrechtliche Regelung der Angelegenheit stünden aus dem Reichsrechtliche Hindernisse nicht im Wege, denn durch Art. 119 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sei der Landesgesetzgebung auch die Vermeidung eingeräumt worden, derartige die Veränderung von Grundstücken einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

Durch das Gesetz solle der gewerbsmäßige, auf Gewinn gerichtete Güterhandel verhindert werden, und zwar dadurch, daß die Wiederveräußerung in Theilen, die Zerstückelung eines bislang in einer Hand bewirtschafteten Grundstückes beschränkt werde. Vielleicht wäre es besser gewesen, den gewerbsmäßigen Güterhandel an sich unter Verbot zu stellen. Die Begriffsbestimmung des „gewerbsmäßigen Güterhandels“ biete aber kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Es werde daher der Weg beschritten, nicht den gewerbsmäßigen Güterhandel selbst, sondern das Zerstückeln von Grundstücken in einer gewissen Größe auf einen bestimmten Zeitraum überhaupt zu verbieten und von diesem Verbote gewisse Ausnahmen zu machen,

die entweder aus der Natur der Sache sich ergeben oder bei welchen die strenge Durchführung eine dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Härte bedeuten würde.

Mit dem Vorgehen der Regierung sei die Kommission durchaus einverstanden, wie sie überhaupt zu dem Ergebnis gelangt sei, den Gesetzentwurf mit einigen Aenderungen zur Annahme zu empfehlen. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß die geplanten Maßnahmen nachtheiliger Natur zur Folge haben könnten; allein eine verständige, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende und Rechnung tragende Handhabung des Gesetzes seitens der zur Nachsichtsertheilung berufenen Organe werde diese Nachteile hintanhalten können. Auch das württembergische Gesetz habe die zu befürchtenden Nachteile nicht zur Folge gehabt; von den einzelnen Gesuchen um Nachsichtsertheilung sei nur ein ganz geringer Prozentsatz nicht genehmigt worden.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenk: Redner führt einleitend aus: Wie es im Gebiete der Arbeiterverhältnisse nicht eine soziale Frage, die man durch ein Mittel lösen könne, so gebe es auch nicht eine einheitliche landwirtschaftliche Frage, für deren Lösung ein durchschlagendes Mittel zu Gebote stehe. Dort wie hier handle es sich um eine große Zahl einzelner Thatbestände, in denen ein Uebelbefinden oder eine Erkrankung hervorgetreten sei. Die Abhilfe sei nur zu erreichen durch die Anwendung sogenannter kleiner, den einzelnen Thatbeständen angepaßter, zweckmäßiger Mittel. Wenn es auch zweifellos Aufgabe des Staates selbst sei, derartige Mittel zu suchen und die gefundenen anzuwenden, so müsse aber auch aus den Kreisen der Betheiligten heraus, natürlich mit Unterstützung des Staates und kommunaler Verbände, an der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage gearbeitet werden.

Um ein Eingreifen gegenüber einem derartigen Thatbestand, welcher schon seit längerer Zeit erhebliche Mißstände für die Landwirtschaft hervorgerufen habe, handle es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Derselbe sei gerichtet gegen die im Wege des Güterhandels sich vollziehende Zertrümmerung und Auftheilung bäuerlicher Anwesen. Diese gewerbsmäßige Güterzerstückelung habe insbesondere im Laufe der Jahre zu der sozial außerordentlich bedauerlichen Thatfache des Verschwindens eines nicht unbeträchtlichen Theiles mittlerer bäuerlicher Anwesen geführt; sie habe dann aber auch — wie schon der Herr Berichterstatter angedeutet habe — dazu beigetragen, daß die Güterpreise über das an sich zweckmäßige und zu rechtfertigende Maß hinaus gestiegen seien. In dieser Steigerung liege eine Hauptkalamität für die Landwirtschaft. Man habe zunächst — und er wolle in dieser Beziehung Bezug nehmen auf die Regierungsbegründung und den Kommissionsbericht — durch andere Mittel dieser Hofmeierei, wie man die gewerbsmäßige Güterzerstückelung im Oberland nenne, beizukommen versucht; doch hätten diese Mittel die Abhilfe nicht in dem gewünschten Maße gebracht. Nach umfassenden Erhebungen bei den Bezirksämtern und nach eingehender Beratung im Landwirtschaftsrath habe die Regierung die Auffassung erlangt, daß ein weiterer Schritt gethan werden müsse, daß im Wege der Gesetzgebung eine Handhabe zur Bekämpfung der Mißstände zu schaffen sei. Dies solle nach dem Gesetzentwurf dadurch erreicht werden, daß eine bedingte und auf eine bestimmte Zeit beschränkte Untheilbarkeit für mittlere und größere landwirtschaftliche Anwesen eingeführt werde. Durch diese Bestimmungen des Entwurfs werde die gewerbsmäßige Güterzerstückelung insofern wirksam zurückgedrängt werden, als durch das für beträchtliche Zeit wirkende Zertrümmerungsverbot der Hauptantrieb zur Vornahme der bezüglichen Geschäfte, die Aussicht auf Gewinn, beseitigt werde. Die Regierung sei überzeugt, daß durch ein solches Gesetz jene Mißstände wesentlich verringert werden können. Sie stütze sich dabei auf die vorhandenen Erfahrungen, die man innerhalb der letzten 50 Jahre in Württemberg mit einem ähnlichen Gesetze gemacht habe, das für den vorliegenden Entwurf vorbildlich gewesen sei.

Redner dankte zum Schluß der Kommission für ihre gründliche, rasche und wohlwollende Behandlung des Entwurfs, um dessen Annahme er das hohe Haus ersucht. Die seitens der Kommission bei Einzelbestimmungen des Entwurfs beschlossenen Aenderungen seien Verbesserungen des Entwurfs, die er dankbar begrüße.

Hiermit ist die allgemeine Diskussion geschlossen und es wird in die Spezialberatung eingetreten. Der Berichterstatter Frhr. v. Rüdiger erläutert unter Bezugnahme auf den gedruckten Kommissionsbericht die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen, zu §§ 1, 5 und 7 und stellt sodann den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf mit den erwähnten Aenderungen ihre Zustimmung erteilen.

Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann erstattete Geh. Hofrath Dr. Rämelin den Bericht der Petitionskommission über die Petition des

deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes (Ortsgruppe Heidelberg) über gesetzliche Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der sogenannten Waarenhäuser, Bazare und Konsumvereine. Die Petition verlange eine stufenweise steigende Umsatzsteuer für die Waarenhäuser verbunden mit einer Branchensteuer und stimme somit, abgesehen von dem letzteren Zusatz, genau mit der Petition überein, die in der letzten Landtagsession von dem Landesausschuß des Verbandes badischer Gewerbevereine an das Hohe Haus gerichtet und hier einsehend beraten worden sei. Die vorliegende Petition enthalte keinerlei Begründung, das einzig Neue, das im Verhältnis zu früheren Petitionen vorliege, bestehe in der Thatfache, daß die Petenten auf demselben Standpunkt stünden, wie die Verfasser der früheren Petition. Diese Thatfache erscheine der Kommission nicht so wichtig, daß sie wegen derselben eine erneute Behandlung der Frage oder auch nur eine Mittheilung an die Großh. Regierung beantragen möchte. Die Kommission stelle deshalb den Antrag, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wurde einstimmig und debattelos angenommen.

Frhr. v. Rüdiger referirte sodann namens der Petitionskommission über die Bitte der Bezirksbaukontrollen und der Ortsbaukontrollen von Karlsruhe und Mannheim, die Verstaatlichung ihrer Stellen betreffend.

Redner kommt zunächst auf die dienstliche Stellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen zu sprechen und führt dann, unter Bezugnahme auf den gedruckten Kommissionsbericht aus, daß die gegenwärtige Dienststellung dieser Personen zu erheblichen Bedenken Anlaß gebe und schon öfters von den verschiedensten Seiten zum Gegenstand von Petitionen gemacht worden sei. Die Regierung sei der Verstaatlichung der Stellen der genannten Personen nicht abgeneigt, und auch die Kommission sei bei ihren Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß wenn den Petitionen auch nicht durchweg zuzustimmen sei, doch das Ziel der staatlichen Anstellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen als wünschenswerth bezeichnet werden müsse. Sie stelle daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die vorliegenden Petitionen, soweit dieselben auf Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrollen, sowie auf Verstaatlichung der Stellen der Ortsbaukontrollen gerichtet sind, Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenk: Daß der gegenwärtige Zustand hinsichtlich der Anstellung der Orts- und Bezirksbaukontrollen kein befriedigender sei, habe die Großh. Regierung längst erkannt. Sie sei auf diese Thatfache auch hingewiesen worden durch die zahlreichen, diese Frage berührenden Petitionen, welche schon seit mehreren Jahren an den Landtag gelangt seien. Wenn trotzdem in diesem Augenblicke noch nicht möglich sei, mit endgiltigen Vorschlägen wegen Aenderung des gegenwärtigen Zustandes hervorzutreten, so liege der Grund hierfür in den Schwierigkeiten, die einem Eingreifen theils aus sachlichen, theils aus persönlichen Gründen entgegenständen. Handle es sich doch darum, eine ganze Kategorie widerruflich verwendeter, auf Gebühren angewiesener Personen in die Reihe nichtetatmäßiger und etatmäßiger Beamter hinüberzuführen. Hierdurch werden dem Staate bedeutende Ausgaben erwachsen; und wenn schon überhaupt an eine derartige weitere Belastung der Staatskasse nur mit großer Vorsicht herangegangen werden dürfe, so sei diese Vorsicht gerade in der gegenwärtigen Zeit der gedrückten finanziellen und wirtschaftlichen Lage doppelt nöthig. Grundförmlich sei die Großh. Regierung der Ansicht, daß es wünschenswert sei, die vorliegende Frage im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichtes ihrer Lösung entgegenzuführen, so daß also Orts- und Bezirksbaukontrollen als staatliche Beamte angestellt würden. Wie aber dieses Anstellungsverhältnis nach den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkten des Näheren auszugestalten sei, bedürfe noch reiflicher Erwägungen, die bisher nicht zum Abschluß gelangt seien. In erster Linie werde es sich fragen, in welchem Untergeordnetenverhältnis die neuen Beamten stehen sollten, ob sie den Bezirksbauinspektoren als zum größten Theile außerhalb des Dienstes derselben amtierende Assistenten unterstellt oder ob sie in Unterordnung unter die Bezirksämter diesen als Beamte beigegeben werden sollten. Dann wäre näher zu prüfen, wie das Gebührenwesen für die neuen Beamten behandelt werden solle, damit der Staat, der ja die Gebühren zu bezahlen hätte, nicht übermäßig belastet würde. Damit in Zusammenhang stände die arduere Frage, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen den genannten Beamten die Beforgung von Geschäften für die Gemeinden und für Private auch in Zukunft noch gestattet werden solle.

Wenn man grundförmlich die Verstaatlichung der Stellen der Orts- und der Bezirksbaukontrollen genehmigt haben werde, so werde die Verstaatlichung doch nicht allzu rasch vor sich gehen können; bei den vielfachen persönlichen

902.

Regierung  
Abgemindert  
daß die vierde  
festgesetzte

ist, da sie  
dem erhalte.

298 gegen

ffision unter  
von sechs  
500 Francs  
von zwei bis  
in miffion  
abstimmung  
ungs er-

Kammer, die  
hs Jahre zu  
hre Parte  
sozialistische  
Es sei nun  
zu nicht zu  
lichtung auf  
übrige Man  
Die konse  
Beschluss als  
r zu fügen.  
Belege keine  
e und repu  
gerung eine  
eine tiefere  
hen Regimes  
hren werde.  
schluß, der  
noch dem  
es für sicher,

n des Ver  
im Jahre  
jahre. Im  
1899 auf  
ahr brachte  
vanderern,  
sonen auf  
die Zahl  
Jahre nur  
hat. Die  
der letzten  
ritische  
Lutterland  
betrug im  
ist zu be  
nderungs  
neht hat.  
Arlandische  
bedorjunte  
n Sta  
und etwa  
n. Unter  
thel der  
1901 auf  
endigung  
ung der  
Aus die  
Jahre für  
ziehungs-

März.

ch a l l s  
nerals  
treffende  
ichtigstel  
Das  
n Vorfr  
onstant  
ie Fund  
pelle in  
uft des  
festungs  
e, einem  
Di  
land des  
wurde  
erbannt.

Interessen, die sich an den gegenwärtigen Zustand geknüpft hätten, sei wohl ein stufenweises Vorgehen geboten.

Wenn der Antrag der Kommission bezwecke, die Petitionen der Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß die Regierung mit thunlichem Wohlwollen an die Behandlung derselben herangehe, so könne er sich mit demselben durchaus einverstanden erklären; daß die Bitte der Petenten sehr rasch, gar noch auf diesem Landtage, erfüllt werde, darüber allerdings könne er keine Zusage machen.

Der Berichterstatter bemerkt auf den Schlusssatz der Ausführungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß auch die Kommission der Ansicht wäre, daß die Frage nicht so schnell der Lösung entgegengeführt werden könne. Der Antrag der Kommission wurde sodann einstimmig angenommen.

Es kommt sodann zur Verhandlung die Petition der Stadtgemeinde Gengenbach um Wiedererrichtung eines Bezirksamts. Der Berichterstatter Frhr. v. Rüdiger bemerkt, daß die Petitionskommission dieser Petition gegenüber auf demselben Standpunkt stehe wie derjenigen, die während des letzten Landtages eingereicht worden sei. Sie verkenne nicht, daß die Errichtung eines Bezirksamtes in Gengenbach im Interesse der Einwohner von Gengenbach und wohl auch im Interesse der meisten zum Amtsgerichtsbezirk Gengenbach gehörigen Orte liege, daß sie aber im dienlichen Interesse liegend nur dann angehen werden könne, wenn die Geschäfte des neuen Amtes einen Umfang erreichten, daß zwei Beamte oder mindestens ein Beamter und ein Referendar beschäftigt werden könnten.

Neues Material zur Beurtheilung der Petition liege seit dem letzten Landtage nicht vor, die Sache sei noch nicht genügend geklärt und die Kommission halte daher eine empfehlende Ueberweisung der Petition an die Regierung für nicht gerechtfertigt. Sie komme daher zu dem Antrag: die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Schenkel: Wenn auch nicht zu verkennen sei, daß das Bestehen vieler kleiner Bezirksamter für die Staatsverwaltung große Vortheile habe, so müsse doch mit der Vermehrung der Zahl der Bezirksamter in Baden mit großer Vorsicht vorgegangen werden und bei der Frage der Errichtung eines neuen Bezirksamtes müsse in erster Linie der Gesichtspunkt ansehend sein, ob die Errichtung des Bezirksamtes nach den Interessen der Verwaltung zweckmäßig wäre. Diese Interessen verlangten, daß das Bezirksamt einen so großen Bezirk erhalte, als dem Amte zwei Beamte oder doch mindestens noch ein Referendar neben dem Amtsvorstande beschäftigt werden könnten. Würde das Bezirksamt Gengenbach nur die Gemeinden umfassen, die den Amtsgerichtsbezirk Gengenbach bildeten, so wäre der neue Bezirk zu klein, um eine ausreichende räumliche Geschäftsunterlage für das neue Amt zu bilden. Es ließe sich die Errichtung des Amtes Gengenbach nur dadurch ermöglichen, daß den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Gengenbach Gemeinden aus anderen Bezirken (so etwa aus den Bezirken Offenburg, Wolfach oder Lahr) zugetheilt würden. Diese Zuteilung

an ein anderes Amt entspräche nun aber nicht durchweg den Wünschen der Bewohner der hier in Betracht kommenden Gemeinden. Ob und in welcher Weise unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Bildung eines Amtsbezirks Gengenbach vorgenommen werden könne, darüber seien noch Erhebungen des Ministeriums des Innern im Gange. Diese Erhebungen gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte zu beschleunigen, liege kein Anlaß vor. Denn die Frage der Errichtung des Bezirksamtes Gengenbach sei keine dringende, und es würde die Neuerrichtung des Amtsgebäudes und die sonstige Einrichtung des neuen Amtes jedenfalls mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein; solche Aufwendungen zu machen sei aber gerade jetzt, bei der ungünstigen Finanzlage, nicht die richtige Zeit. Sollte gar noch die Wiedererrichtung des Bezirksamtes Gengenbach dazu Anlaß geben, daß auch noch andere frühere Amtsstädte nach einer gleichen Berücksichtigung drängten, so würde die Sache vom Gesichtspunkte des Aufwandes noch bedeutlicher sich gestalten. Es sei daher auch für Gengenbach am besten, wenn im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht an die endgiltige Lösung dieser Frage geschritten werde. Im übrigen werde mit den zur Vorbereitung der Lösung erforderlichen Erhebungen fortgefahren.

Der Antrag der Kommission wurde hierauf einstimmig angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: (in Vertretung von Julius Kay) Adolf Perking in Karlsruhe.

Marktpreise der Woche vom 16. Februar bis 23. Februar 1902. (Mitgetheilt vom Groß. Statistischen Landesamt.)

Table with multiple columns for market prices of various goods like wheat, rye, barley, and oil. Columns include 'Erhebungsorte', 'Erhebungsorte', '100 Kilogramm', and '1 Kilogramm'. Rows list various locations like Göttingen, Konstanz, and Stuttgart.

\*) Preise für Getreide- bezw. Futtermittel nach Erhebung bei größeren Geschäften bezw. Händlern, Mählern, Fuhrleuten und Landwirthen.

Bürgerliche Rechtsfreie.

D. 518.2 Nr. 3061. Karlsruhe. Die Karlsruher Brauereigesellschaft vorm. A. Schreyer in Karlsruhe, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Binz und May in Karlsruhe, klagt gegen den Wirth Johann Belle und dessen Ehefrau Vertha Belle, früher in Karlsruhe, Kronenstr. Nr. 56, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, unter der Behauptung, daß ihr der beklagte Ehemann aus Bierlieferungen rechtl. 5833.12 M. schulde und daß die mitbeklagte Ehefrau für diesen Betrag die sammtverbindliche Haftung übernommen habe mit dem Antrage, die Beklagten seien sammtverbindlich haftbar schuldig an die Klägerin M. 5833.12 nebst 5% Zinsen vom Klageaufstellungsstag zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Klägerin ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großherzoglichen Landgerichts zu Karlsruhe auf. Mittwoch den 9. April 1902, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug des Klagebetrags gemacht. Karlsruhe, den 17. Februar 1902. Vpp. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Aufgebot. D. 596.1. Mülheim. Sabine Kapus Witwe geborene Braun in Offenburg hat beantragt die verfallenen: 1. Johannes Braun, geboren am 9. Juli 1848, 2. Ludwig Braun, geboren am 15. Juli 1857, 3. Maria Katharina Braun, geboren am 14. Juni 1859, 4. Luise Barbara Braun, geboren am 10. Februar 1862, 5. Anna Maria Braun, geboren am 2. August 1864, sämtlich geboren in Obereggenen

und zuletzt dort wohnhaft, und angeblich nach Amerika ausgewandert für todt zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch den 1. Oktober 1902, Vormittags 10 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht Mülheim anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gerichte Anzeige zu machen. Mülheim, den 21. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schiel. Aufgebot. D. 560.1. Achern. Landwirth Anton Köhler in Fautenbach hat als Abwesenheitspfleger mit vorrundschaftsgerichtlicher Genehmigung die Todeserklärung des am 7. Januar 1851 in Fautenbach geborenen Cigarrenmachers Valentin Bücheler, welcher im Jahre 1872 nach Amerika ausgewandert und von dessen Leben seit dem Jahre 1888 keine Nachricht mehr eingegangen ist, beantragt.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotsstermine am Freitag den 10. Oktober 1902, beim Groß. Amtsgericht Achern zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird. Zugleich ergeht an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu geben vermögen, die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine davon an genanntes Gericht Anzeige zu machen. Achern, den 18. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: J. B. Gräfel. Aufgebot. D. 517.2 Nr. 6019. Heidelberg. Adam Bruder I. Landwirth in Müdenloch hat die Todeserklärung des im Jahre 1872 nach Amerika ausge-

wanderten und seit 1873 sich an unbekanntem Orte aufhaltenden Meßgers Jakob Bruder von Müdenloch beantragt. Es ergeht deshalb die Aufforderung an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Termin vom Freitag den 19. September 1902, Vormittags 9 Uhr, dem Groß. Amtsgerichte daher Anzeige zu machen.

Gleichzeitig geht die Aufforderung an den Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotsstermine zumelnden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde. Heidelberg, den 14. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Herrcl. Aufgebot. D. 573.1 Nr. 6185. Vörrach. Das Gr. Amtsgericht hier hat unterm 14. ds. Mts. erlassen folgendes Aufgebot: Friedrich Wilhelm Hein von Binzen, geboren am 6. Juni 1842, ist verschollen und wird aufgefordert, sich spätestens im Termin vom Dienstag, 23. September 1902, Vormittags 10 Uhr, zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgt. — Alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, werden aufgefordert, spätestens in diesem Termin dem Gerichte Anzeige zu machen. Vörrach, den 20. Februar 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Steinmann. Aufgebot. D. 561.1 Nr. 6717. Mannheim. Auf Antrag des Fuhrmanns Karl Kloss in Mannheim wird wegen dem abhanden gekommenen Police Nr. 59147 der Königlich Lebensversicherungs-gesellschaft Concordia zu Köln vom 26. November 1872 lautend auf 1000 Gulden E. W. das

Aufgebot erlassen, und Aufgebotsstermin bestimmt auf Mittwoch den 5. November 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht Mannheim, den 21. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Konkurs. D. 593. Nr. 8227 II. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Mettler in Mannheim wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben. Mannheim, den 22. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Vermögensabsonderung. D. 544. Nr. 2929. Rchl. Durch Urtheil Groß. Amtsgerichts Rchl. vom 14. I. M. wird die Ehefrau des Mül-

ler Jakob Esch in Rchl für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und in eigene Verwaltung zu übernehmen. Rchl, den 14. Februar 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp. Strafrechtspflege. Ladung. D. 492.3. Emmendingen. 1. Schuhmacher Johann Heß, geboren am 12. Juni 1870 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, 2. Landwirth Wilhelm Schnatter, geboren am 20. Juli 1875 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, werden beigeladigt, Heß als Erbschaftsbesitzer, Schnatter als beurlaubter Referendar, ohne Erlaubnis ausgemindert zu sein. Hebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Str. G. B. Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Dienstag, den 1. April 1902, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausgange werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg angefallenen Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 7. Februar 1902. Bierneisel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

vor Groß. Amtsgericht Mannheim Alth. II, 2. Stock, Zimmer Nr. 9. Der Inhaber der Police wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine seine Rechte bei dem bezeichneten Gerichte anzumelden und die Police vorzulegen, widrigenfalls die Strafterklärung der Police erfolgen wird. Mannheim, den 13. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Konkurs. D. 592. Mülheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrers Gustav Stahl in Badenweiler ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 5. März 1902, Vormittags 11 Uhr, und zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Schlussstermin auf Mittwoch den 26. März 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Mülheim bestimmt. Mülheim, den 19. Februar 1902. Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts: Schiel. Konkurs. D. 594. Nr. 8385 I. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kleidermacherin Elise Brandt hier ist, nachdem der Schlussstermin abgehalten ist, gemäß § 163 R. O. aufgehoben worden. Mannheim, den 21. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Konkurs. D. 593. Nr. 8227 II. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Mettler in Mannheim wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben. Mannheim, den 22. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Vermögensabsonderung. D. 544. Nr. 2929. Rchl. Durch Urtheil Groß. Amtsgerichts Rchl. vom 14. I. M. wird die Ehefrau des Mül-

ler Jakob Esch in Rchl für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und in eigene Verwaltung zu übernehmen. Rchl, den 14. Februar 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp. Strafrechtspflege. Ladung. D. 492.3. Emmendingen. 1. Schuhmacher Johann Heß, geboren am 12. Juni 1870 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, 2. Landwirth Wilhelm Schnatter, geboren am 20. Juli 1875 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, werden beigeladigt, Heß als Erbschaftsbesitzer, Schnatter als beurlaubter Referendar, ohne Erlaubnis ausgemindert zu sein. Hebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Str. G. B. Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Dienstag, den 1. April 1902, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausgange werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg angefallenen Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 7. Februar 1902. Bierneisel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

vor Groß. Amtsgericht Mannheim Alth. II, 2. Stock, Zimmer Nr. 9. Der Inhaber der Police wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermine seine Rechte bei dem bezeichneten Gerichte anzumelden und die Police vorzulegen, widrigenfalls die Strafterklärung der Police erfolgen wird. Mannheim, den 13. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Konkurs. D. 592. Mülheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrers Gustav Stahl in Badenweiler ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 5. März 1902, Vormittags 11 Uhr, und zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, Schlussstermin auf Mittwoch den 26. März 1902, Vormittags 11 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Mülheim bestimmt. Mülheim, den 19. Februar 1902. Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts: Schiel. Konkurs. D. 594. Nr. 8385 I. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kleidermacherin Elise Brandt hier ist, nachdem der Schlussstermin abgehalten ist, gemäß § 163 R. O. aufgehoben worden. Mannheim, den 21. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Konkurs. D. 593. Nr. 8227 II. Mannheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Mettler in Mannheim wird nach erfolgter Schlussverteilung aufgehoben. Mannheim, den 22. Februar 1902. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Christ. Vermögensabsonderung. D. 544. Nr. 2929. Rchl. Durch Urtheil Groß. Amtsgerichts Rchl. vom 14. I. M. wird die Ehefrau des Mül-

ler Jakob Esch in Rchl für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und in eigene Verwaltung zu übernehmen. Rchl, den 14. Februar 1902. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp. Strafrechtspflege. Ladung. D. 492.3. Emmendingen. 1. Schuhmacher Johann Heß, geboren am 12. Juni 1870 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, 2. Landwirth Wilhelm Schnatter, geboren am 20. Juli 1875 in Wablingen, zuletzt dafelbst wohnhaft, werden beigeladigt, Heß als Erbschaftsbesitzer, Schnatter als beurlaubter Referendar, ohne Erlaubnis ausgemindert zu sein. Hebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Str. G. B. Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierseits auf Dienstag, den 1. April 1902, Vormittags 9 Uhr, vor das Groß. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschiedenem Ausgange werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung vom dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg angefallenen Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 7. Februar 1902. Bierneisel, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Vereinregister. D. 515. Zum Vereinsregister D. B. 8 Seite 33/34, Internationaler Klub in Baden-Baden, wurde unterm 6. Februar 1902 eingetragen: Mitglieder des Vorstandes sind: Fürst Max Egon zu Fürstentberg, Präsident, wohnhaft zu Donaueschingen, Freiherr Engelbert von Fürstentberg, I. Vicepräsident, wohnhaft zu Schönlach, Dahlhausen bei Langschade (Wiesbaden), Graf Georg Lehnendorff, II. Vicepräsident, wohnhaft zu Straditz bei Ziegen. Baden, den 6. Februar 1902. Groß. Amtsgericht I.